



Lesefassung

Satzung der Gemeinde Tosterglope über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €,
b) für den zweiten Hund	70,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	130,00 €,
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €,

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit.
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.

Die Steuer ist auf Antrag auch um 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung bei einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle abgelegt hat und in der Gemeinde sein Revier hat.

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,

1. Grundstücke jederzeit und

2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 11 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juni 2015 außer Kraft.

Tosterglope, den 06.12.2018

Hermann Saucke
Bürgermeister

Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Änderungsnachweis

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Satzung	06.12.2018	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 18/2018 vom 13.12.2018	01.01.2019

Samtgemeinde Dahlenburg

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Für die Gliedgemeinden

Boitze, Dahlem, Flecken Dahlenburg, Nahrendorf und Tosterglope

21368 Dahlenburg, Am Markt 17



Hunde- ☐ anmeldung

☐ ummeldung (innerhalb der Samtgemeinde)

☐ abmeldung

Haushalt & Finanzen

Steuerverwaltung und Veranlagung

Telefon 05851/86-35
Telefax 05851/86-40
E-Mail samtgemeinde@dahlenburg.de

Kassenzeichen: _____

Angaben zum Hund

Hundesteuermarke: _____

Rasse: _____

Wurfdatum: ____ . ____ . ____

Farbe: _____

Hündin ☐ Rüde ☐

Name des Hundes: _____

ISO-Code (Transpondernummer): _____

Hunderegister Niedersachsen (ID): _____

Haftpflichtversicherung bei: _____

Haftpflichtversicherungsnummer: _____

Im Haushalt seit: ____ . ____ . ____

Tag der Abmeldung: ____ . ____ . ____

Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt: ____

Abmeldegrund: _____

Angaben zum Halter/zur Halterin

Nachname und Vorname: _____

Geburtsdatum: ____ . ____ . ____

Bei Umzug innerhalb der Samtgemeinde

Neuer Wohnort

Gemeinde: _____

Gemeinde: _____

Straße: _____

Straße: _____

Hausnummer: _____

Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

PLZ, Wohnort: _____

Bitte wenden!

Sachkundenachweis:

- ☐ Der Halter/die Halterin hat eine Sachkundeprüfung nach § 3 Abs. 1 NHundG
Der Halter/die Halterin weist die Sachkunde nach § 3 Abs. 6 NHundG nach.

Er/sie ☐ hat innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut.

☐ ist Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundestierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs.

☐ ist berechtigt die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abzunehmen oder hat eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt.

☐ hat eine sonstige Prüfung bestanden, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Abs. 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist.

☐ besitzt eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 2 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung hierfür.

☐ ist verantwortlich für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes.

☐ hält einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund.

Datum, Unterschrift des Halters/der Halterin

ERTEILUNG EINES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS

evtl. Rückstände ☐ wurden überwiesen ☐ bitte abbuchen

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die Samtgemeindekasse Dahlenburg, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Samtgemeindekasse Dahlenburg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift die Einzugsermächtigung sofort gelöscht wird.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Name Kreditinstitut	
IBAN D E	Kontonummer
BIC (8 oder 11 Stellen) 	BLZ
Ort	Datum
Unterschrift des Kontoinhabers	